

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6822

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz
24103 Kiel

16. Juli 2026

**Entwurf des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre
2025 bis 2027 in Schleswig-Holstein sowie über weitere dienstrechtlichen
Regelungen (Drs. 20/4501)**

Bewertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren (Umdruck 20/6554)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender

mit Schreiben vom 21. Mai 2026 (Umdruck 20/6554) hat das Finanzministerium dem Finanzausschuss die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu o.g. Gesetzesentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, der Kommunalen Landesverbände, des Landesrechnungshofs sowie weiterer Beteiligter, sofern diese Bedenken oder Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf vorgetragen haben, übermittelt.

Der Gesetzentwurf enthält im Vorblatt unter Abschnitt H eine Darstellung und Bewertung der Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.

Ergänzend hierzu möchte ich dem Finanzausschuss auch die Bewertung der Landesregierung der weiteren Stellungnahmen darstellen:

a) Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages (SHLKT)

In Bezug auf die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen bestehen seitens des SHLKT keine Bedenken.

Angeregt wird eine Verbesserung der Wegstreckenentschädigung gem. § 84 Landesbeamtengesetz i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG). Dies hätte insbesondere für Flächenkreise eine große Bedeutung, die in vielen Fällen darauf angewiesen seien, dass Mitarbeitende ihr privates Kraftfahrzeug für dienstliche Fahrten im Rahmen des Außendienstes einsetzen. Angesichts der gestiegenen Treibstoffkosten durch den Iran-Krieg und des absehbar weiter ansteigenden CO₂-Preises passe die Wegstreckenentschädigung von 0,20 bzw. 0,30 Euro pro Kilometer nicht mehr zur realen Kostenentwicklung und solle dauerhaft erhöht werden.

Vorgeschlagen wird beispielsweise eine Anhebung der Wegstreckenentschädigungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BRKG auf zumindest 0,30 Euro bzw. 0,38 Euro oder 0,40 Euro. Eine Anhebung auf 0,30 Euro bzw. 0,40 Euro habe bereits befristet für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 2022 gegolten. Die seinerzeit bereits vorgesehene Entfristung der Regelung sei vom Landtag jedoch nicht beschlossen worden.

Der SHLKT weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Kommunale Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein durch einen Vorstandsbeschluss bereits eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für Tarifbeschäftigte zugelassen habe. Insofern würde eine Anhebung derselben auch für Beamtinnen und Beamte einer zunehmenden Ungleichbehandlung der beiden Statusgruppen entgegenwirken.

Bewertung des Finanzministeriums:

Auf die Ausführungen in der Bewertung der Stellungnahme des DGB zur Wegstreckenentschädigung in der Drs. 20/4501 wird verwiesen.

Die Anwendung des Bundesreisekostengesetzes für Tarifbeschäftigte des Landes Schleswig-Holstein ergibt sich aus § 23 Absatz 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit der Verweisungsnorm des § 84 Landesbeamtengesetz (LBG). Für den kommunalen Bereich findet § 44 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) entsprechend Anwendung. Der ergangene Vorstandsbeschluss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes, welcher eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für Tarifbeschäftigte zulässt, kann weder eine Ausstrahlungswirkung entfalten, noch eine Verpflichtung zur Anpassung für den Bereich der Beamtinnen und Beamten des Landes nach sich ziehen. Die damit hervorgerufene Ungleichbehandlung ist nicht vom Landesgesetzgeber zu verantworten.

b) Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT)

In Bezug auf die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen bestehen auch seitens des SHGT keine Bedenken.

Wegstreckenentschädigung:

Der SHGT regt ebenfalls die dauerhafte Erhöhung der Wegstreckenentschädigung an. Die derzeitigen Sätze entsprechen nach Ansicht des SHGT bereits seit längerem nicht mehr den tatsächlichen Kosten. Vorgeschlagen wird ein dynamischer Verweis an den § 9 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2, erster Halbsatz des Einkommenssteuergesetzes (EStG) mit der Maßgabe, dass weiterhin die zurückgelegte Strecke maßgebend sei sowie die Anfügung folgenden Satzes: „Der Dienstherr kann zur Verringerung der Notwendigkeit der Anschaffung von dienstlichen Fahrzeugen das erhebliche dienstliche Interessen grundsätzlich feststellen.“

Bewertung des Finanzministeriums:

Auf die Ausführungen in der Bewertung der Stellungnahme des DGB zur Wegstreckenentschädigung in der Drs. 20/4501 wird verwiesen.

Die vom SHGT geforderte Ergänzung des § 84 LBG ist entbehrlich. Die Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz Ziffer 5.2.1 sehen bereits vor, dass „die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten Kraftwagens [...] im Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte getroffen werden [kann].“ In Ziffer 5.2.2 Satz 3 heißt es zudem „Ein erhebliches dienstliches Interesse kann auch dann angenommen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch die regelmäßige Benutzung von privaten Kraftwagen auf die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (Kauf oder Leasing) dauerhaft verzichtet werden kann.“ Die Entscheidung über das Vorliegen des erheblichen dienstlichen Interesses obliegt bereits jetzt dem Dienstherrn. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, die dazu führen, dass die Anschaffung eines Dienstwagens nicht geboten ist, können eigenverantwortlich getroffen werden.

Aufwandsentschädigungen nach der Kommunalbesoldungsverordnung:

Der SHGT bittet um Anpassung der jeweiligen Höchstbeträge für Aufwandsentschädigungen nach dem Abschnitt III der Landesverordnung über die Besoldung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ämter und Kreise in Schleswig-Holstein (Kommunalbesoldungsverordnung – KomBesVO). Die bestehenden Höchstgrenzen seien – anders als die übrigen Aufwandsentschädigungen – seit zwei Jahrzehnten nicht angepasst worden. Vorgeschlagen wird beispielsweise eine Regelung, die auf den Inflationsausgleich aufsetzt.

Bewertung des Innenministeriums / Finanzministeriums:

Die Regelungen über Dienstaufwandsentschädigungen leitender Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamter stammen in ihrem Ursprung aus einer Zeit, in der ein gewisses Maß an amtsbezogenen Repräsentationen in der häuslichen Sphäre gesellschaftlich üblich war. Eine solche Repräsentation ist inzwischen aber im Wesentlichen durch außerhäusliche Repräsentationen ersetzt und wird zum Teil über Repräsentations- und Verfügungsfonds erstattet.

Ausschließlicher Sinn und Zweck dieser Aufwandsentschädigungen ist die Erstattung dienstbezogener Aufwendungen, deren Übernahme der Beamtin bzw. dem Beamten nicht zugemutet werden kann, denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass von

Beamtinnen und Beamten dienstlich veranlasster Aufwand bis zu einem gewissen Umfang ohne Entschädigung zu übernehmen ist. Die zu erstattenden Kosten, soweit sie nicht zumutbar sind, müssen prinzipiell an einen entsprechenden tatsächlichen Aufwand geknüpft sein, Andernfalls würden unzulässige Besoldungsleistungen vorliegen, da Aufwendungsersatz grundsätzlich nicht Teil der Alimentation ist. Aufwandsentschädigungen dienen vielmehr dem Ausgleich von mit der Dienstleistung verbundenen Erschwernissen sowie finanzieller Einbußen und damit - im Gegensatz zur Besoldung - nicht in erster Linie der Alimentation der Beamtinnen und Beamten.

Bei dem hier vorgelegten Gesetzentwurf handelt es sich in erster Linie um ein Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz, das auch für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die in die Besoldungsgruppen A 15 bis B 9 eingestuft sind, gelten wird. Sie nehmen daher an der Besoldungserhöhung, die im Zeitraum von drei Jahren (rückwirkend von 2025 bis 2027) mindestens 11 % betragen wird, teil.

Der Vorschlag des SHGT zur Erhöhung der Aufwandsentschädigungen betrifft nicht die Besoldung und kann daher auch nicht Gegenstand des verkürzten Gesetzgebungsverfahrens sein.

Änderung der Jubiläumsverordnung:

Schließlich fordert der SHGT die Landesverordnung über die Dienstzeitehrung aus Anlass des Dienstjubiläums von Beamtinnen und Beamten und Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (Jubiläumsverordnung – JubVO) so anzupassen, dass für die Jubiläumsvoraussetzung die gesamten Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und nicht nur die des aktuellen Dienstherrn angerechnet werden. Zur Vereinfachung solle auf die Dienstzeiten des Besoldungsrechtes abgestellt werden.

Von der aus Kostengründen eingeschränkten Regelung in der JubVO seien insbesondere Beamtinnen und Beamte kommunaler Dienstherrn betroffen, die im Rahmen der in der heutigen Arbeitswelt wichtigen Mobilität einen Wechsel vollziehen oder Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen von Verwaltungsfusionen einem neuen Dienstherrn zugeordnet würden. Der gewollte Einspareffekt sei aufgrund der notwendigen Dienstzeiten und der Höhe der Zuwendung verschwindend gering, der demotivierende Effekt jedoch umso höher.

Bewertung der Staatskanzlei / des Finanzministeriums:

Die vorgebrachten Bedenken des SHGT sind nachvollziehbar, allerdings wurde mit der damaligen Neufassung der Jubiläumsverordnung das Ziel verfolgt, nunmehr durch die Dienstzeitehrung die langjährige Bindung an denselben Dienstherrn zu würdigen und dabei zugleich die Jubiläumsdienstzeitberechnung erheblich zu vereinfachen. Die seit dem Jahr 2012 eingeführte Berechnung der Jubiläumsdienstzeiten soll daher derzeit beibehalten bleiben. Insbesondere im Rahmen des zeitlich eng getakteten Verfahrens zur Besoldungsanpassung erscheint eine Überprüfung der Bestimmungen über die Dienstzeitberechnung nicht angezeigt. Die Regelung leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung und Rechtsklarheit des Jubiläumsrechts. Der Vorschlag des SHGT zur Änderung der JubVO betrifft im Übrigen nicht die Besoldung und kann daher auch nicht Gegenstand des verkürzten Gesetzgebungsverfahrens sein.

c) Stellungnahme des Landesrechnungshofs

Der Landesrechnungshof (LRH) erkennt die Bemühungen des Finanzministeriums an, unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation eine verfassungskonform gestaltete Besoldung und Versorgung zu erreichen. Er ist sich auch der Problematik bewusst, dass der erforderliche Anpassungsbedarf teilweise nur auf Basis von Prognosewerten errechnet werden könne und somit gewisse Unsicherheiten in Kauf genommen werden müssten.

Der LRH stellt fest, dass die zugrunde gelegte Berechnungsmethodik der neuen Rechtsprechung des BVerfG entspreche und unter Einbeziehung der Familienergänzungszuschläge sowie der vermögenswirksamen Leistungen eine Mindestbesoldung knapp oberhalb des zulässigen Grenzwertes erzielt werde. Vorbehaltlich noch bestehender verfassungsrechtlicher Unsicherheiten (u.a. zur Zulässigkeit der Familienergänzungszuschläge) werde damit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen.

Es wird eine turnusmäßige Überprüfung der Berechnungen angeregt, um die Einhaltung der Parameter zu kontrollieren.

Bewertung des Finanzministeriums:

Die angeregte Überprüfung findet bereits regelmäßig jährlich statt, sobald die den Parametern zugrunde liegenden statistischen Werte vorliegen. Sie ist auch künftig vorgesehen.

d) Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) weist darauf hin, dass innerhalb des Entwurfs des Gesetzes zur Einführung des digitalen Personalportals KoPers.Digital (DPPG) der Begriff „Authentifizierung“ auf verschiedene Weise verwendet zu werden scheint: Es werde einerseits in § 2 Absatz 2 Nummer 2 DPPG mit „Benutzername und Passwort oder eines gleichwertigen sicheren Verfahrens“ bezeichnet, andererseits in § 4 Absatz 2 Nummer 2 DPPG mit „mittels dienstlicher E-Mail-Adresse oder einer gleichwertigen digitalen Identität“ bzw. in § 4 Absatz 3 Nummer 2 DPPG mit „mittels privater E-Mail-Adresse oder einer gleichwertigen digitalen Identität“ aufgeführt, das heißt ohne Passwort. Nach Verständnis der ULD sollten in § 2 DPPG die technischen Voraussetzungen des Logins in das Portal geregelt werden (Nutzername und Passwort), während in § 4 DPPG normiert werden sollte, welche Nutzerdaten (typischerweise eine E-Mail-Adresse) oder welche gleichwertige digitale Identität zum Einsatz kommen, um das Konto im Portal an das richtige Personalkonto in KoPers.Digital zu binden (Registrierung).

Bewertung des Finanzministeriums:

Die Authentifizierung unterscheidet sich in der Art und Weise durch den Zugriff auf das Portal. Die Ausführungen im Gesetzestext gehen sowohl auf die Nutzung über das Landesnetz mit dienstlichen Endgeräten als auch über das Internet mittels Authentifizierung über ein vorgeschaltetes Bürgerkonto ein.

Darüber hinaus sollte nach Auffassung des ULD für die Registrierung durch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 DPPG) zumindest in der Gesetzesbegründung ein Hinweis vorgesehen sein, dass ein Identitätsnachweis bei der Registrierung notwendig ist. Es gelte zu verhindern, dass die bloße Angabe einer beliebigen E-Mail-Adresse zusammen mit der Personalnummer, die u. a. auf Kontoauszügen sichtbar sei und im Rahmen von Nachweisen auch Dritten bekannt werden könne, Unbefugten eine Registrierung eröffne. Notwendig sei, dass bei der Registrierung eine Identitätsprüfung erfolge. In anderen Verwaltungsverfahren (z. B. Kindergeld) würden dabei beispielsweise Login-Passwörter oder Codes verwendet, die einmalig postalisch mit Verfahrenserläuterungen zugestellt würden und die nachfolgend in Online-Verfahren eine Identitätsprüfung erlaubten.

Bewertung des Finanzministeriums:

Die Versendung von Einmalpasswörtern in postalischer Form ist im Rahmen des Registrierungsprozesses vorgesehen. Die genauen Rahmenbedingungen zur Umsetzung über das Internet mittels Authentifizierung über ein vorgeschaltetes Bürgerkonto ein liegen in der Zuständigkeit von Dataport. Die Gesetzesbegründung wurde um diesen Part erweitert. Laut Hersteller (Rückmeldung vom 6. Mai 2026) wird bei der Registrierung über das SH Service-Portal via Internet ein postalisches Schreiben mit Zugangscode an die im KoPers-System hinterlegte Anschrift versendet.

Für alle übrigen Bediensteten des Landes sollten nach Auffassung des ULD im Vergleich mit den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern offenbar keine höheren Zugangsvoraussetzungen bestehen, sodass nach der Gesetzesbegründung auch ein Zugang über die private Infrastruktur möglich sein solle. Nach dem Verständnis des ULD solle für die übrigen Bediensteten des Landes anstelle einer Registrierung, wie sie derzeit für die Teilnahme an KoPers.Digital als aktive Handlung der Beschäftigten erforderlich sei, eine automatisierte Bereitstellung der Zugangsdaten zum Portal an eine dienstliche E-Mail-Adresse erfolgen, um diese Adresse zur Identifizierung zu verwenden.

Bewertung des Finanzministeriums:

Die Registrierung am Verfahren ist dauerhaft als aktive Handlung vorgesehen. Eine automatisierte Bereitstellung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant und auch technisch nicht angefordert. Eine Registrierung für aktive Beschäftigte erfolgt genauso wie bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, wenn der Zugriff aus dem Internet über das SH Service-Portal erfolgt. Aus dem Landesnetz wird laut dem Hersteller keine Registrierung notwendig sein, da OSI einen Abgleich mit dem ActiveDirectory vornimmt.

Ferner weist das ULD darauf hin, dass bei der praktischen Umsetzung zu beachten sei, dass auf dienstliche E-Mails ggf. auch Vertretungen zugreifen, die dann Zugriffe auf Initialisierungsdaten oder Passwort-Rücksetzungsdaten erhalten könnten.

Bewertung des Finanzministeriums:

Es besteht die als „hoch“ priorisierte Anforderung des Finanzministeriums, E-Mails dieser Art als „privat“ zu versenden. Seit der Umstellung auf OX besteht diese Möglichkeit zunächst nicht mehr. Nach einer Rückmeldung der Abteilung für Digitalisierung und

Zentrales IT-Management der Landesregierung der Staatskanzlei soll die Funktion der privaten E-Mails in OX ab August 2026 verfügbar sein. Hierzu soll jeder Nutzende eine privaten Ordner erhalten, in dem automatisch private E-Mails abgelegt werden..

Der ULD stellte zudem die Frage, ob die Absicherung eines über das Internet zugänglichen Portalkontos allein mittels Nutzerkennung und Passwort in beiden Fallkonstellationen als ausreichend sicher angesehen werden könne. Dies gelte insbesondere im Vergleich zu den im Banken- und Versicherungsbereich inzwischen üblichen Sicherheitsstandards für Online-Portale, etwa der Zwei-Faktor-Authentisierung, sowie im Vergleich zu vergleichbaren staatlichen Angeboten wie der Beihilfe-App dBeihilfe oder dem Serviceportal des Bundes mit dem Authentisierungsniveau „substanziell“.

Bewertung des Finanzministeriums:

Zum Zeitpunkt der Nutzung über das Internet ist ein Zugriff auf die Services über entsprechende Bürgerkonten zwingend erforderlich. Der Zugriff aus dem Internet erfolgt durch eine Authentifizierung im SH Service-Portal. Zur Anmeldung wird zusätzlich zum Passwort ein zweiter Faktor in Form eines Tokens benötigt, das durch eine Authenticator App generiert wird.

Ferner führt das ULD aus, dass zumindest für aktive Beschäftigte die technische Möglichkeit bestehe, den Zugang ausschließlich über dienstliche Geräte oder dienstliche Netze zuzulassen. Alternativ könne den Beschäftigten in ihren Nutzerkonten individuell die Möglichkeit eingeräumt werden, den Zugriff auf das jeweilige Konto auf dienstliche Geräte beziehungsweise Netze zu beschränken. Darüber hinaus regte das ULD an, die Anbindung an gesicherte Portale wie das Servicekonto verstärkt zu forcieren.

Bewertung des Finanzministeriums:

Solange die Nutzung nur für aktive Beschäftigte vorgesehen ist (bis zu Einführung von OSI), kann eine solche technische Regulierung stattfinden. Aktuell wird genau nach diesem Vorgehen gehandelt. Ein Zugriff auf das Portal ist lediglich über das Landesnetz und somit auch nur mit dienstlichen Endgeräten möglich. Zum Zeitpunkt der Nutzung über das OSI-Verfahren muss die Anwendung KoPers.Digital auch über das Internet erreichbar gemacht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die OSI-Nutzung alle datenschutzrechtlichen Erfordernisse erfüllt.

e) Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten

Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) erkennen zwar die Notwendigkeit der Anpassung der Besoldung und Versorgung zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation an, weisen jedoch darauf hin, dass die Personalkosten der SHLF nicht aus Steuermitteln, sondern durch eigene Einnahmen (insbesondere aus dem Holzverkauf) finanziert würden. Die deutlichen Nachzahlungen für die aktiven und pensionierten Beamtinnen und Beamten der SHLF führten zu erheblichen Kosten, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der SHLF stark belasteten.

Artikel 12 – Einführung des digitalen Personalportals KoPers.Digital:

Für die SHLF wird bislang nicht hinreichend deutlich, für welche aktiven Beamtinnen und Beamten die nach dem DPPG festgelegte Verpflichtung zur Nutzung der digitalen Self-Services gelten solle, da der Begriff „Land“ unklar sei. Als Anstalt des öffentlichen

Rechts beim Land Schleswig-Holstein gehörten die SHLF der mittelbaren Landesverwaltung an. Die aktiven und pensionierten Beamtinnen und Beamten der SHLF würden durch das Dienstleistungszentrum Personal abgerechnet. Das Personalverwaltungssystem KoPers würde durch die SHLF jedoch nicht genutzt. Es wird daher um Klarstellung gebeten.

Bewertung des Finanzministeriums:

Eine Präzisierung wurde in der Gesetzesbegründung vorgenommen.

f) anonymisierte Stellungnahme (siehe zur Begründung Umdruck 20/6554)

Die Umsetzung der antragsunabhängigen Verfahrenszusage aus 2025 sowie die Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein für die Jahre 2025 bis 2027 unter Berücksichtigung der modifizierten höchstrichterlichen Maßstäbe gemäß der Entscheidung des BVerfG vom 17. September 2025 zur Berliner Besoldung wird begrüßt.

Neuregelung der Familienergänzungszuschläge für dritte und weitere Kinder ab 1. Januar 2027:

Die geplante Neuregelung der Familienergänzungszuschläge für dritte und weitere Kinder ab 1. Januar 2027 wird problematisch gesehen. Diese Neuregelungen wirke sich bei kinderreichen Beamtinnen und Beamten nach Ansicht des Beteiligten sehr nachteilig aus. Verwiesen wird hierbei auf einen eigenen betroffenen kinderreichen Beamten, der trotz Berücksichtigung der linearen Anpassungen einen Besoldungsverlust von ca. 780 Euro hinnehmen müsse. Es wird daher um Prüfung gebeten, ob die Regelung tatsächlich so gewollt sei und ob in diesen Fällen eine Übergangsregelung, wie zum Beispiel ein künftiges Abschmelzen durch Besoldungsanpassungen, eingeführt werden könne.

Bewertung des Finanzministeriums:

Wie in der Gesetzesbegründung im Teil A unter den Ziffern 2.1 und 2.3 dargestellt, wird die in der Entscheidung zur Besoldung im Land Berlin seitens des Bundesverfassungsgericht vorgenommene Abkehr vom Niveau der Grundsicherung hin zum Median-Äquivalenzeinkommen als grundsätzliche Entscheidung verstanden. Die Ausrichtung am Einkommensmedian ist daher bei der Betrachtung weiterer, auch kinderreicher Familienkonstellationen ebenso anzuwenden. Zugunsten solcher Konstellationen wird bereits der dort dargestellte, gewichtete Faktor von 0,35 in die Berechnung eingestellt.

Ebenso in der Gesetzesbegründung erläutert und dort anhand von Beispielberechnungen dokumentiert, liegt seit 2022 – und lag damit auch in den Jahren 2025 und 2026 – die gezahlte Nettoalimentation in Fallgestaltungen mit drei und mehr Kindern nach dem neuen Prüfungsmaßstab zur Vorprüfung gemäß der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts deutlich oberhalb des Mindestbesoldungsniveaus. Dieses Ergebnis wurde für die Jahre 2025 und 2026 festgestellt. Die auf der bisherigen Rechtslage basierenden Zahlungen werden den anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten im Wege des rechtlichen Bestandschutzes bis einschließlich 31. Dezember 2026 belassen.

Das Erreichen der Prekaritätsgrenze als Schwellenwert für die amtsangemessene Alimentation wird mit der neuen besoldungsrechtlichen Betrachtungsweise kinderreicher

Familien sichergestellt. Die Berechnungen für Alleinverdienerfamilien mit drei und bis zu neun Kindern im Eingangsamt der untersten Besoldungsgruppe (A 6 Stufe 2) bauen unter Berücksichtigung eines altersgewichteten Faktors auf den Berechnungen für zwei Kinder auf und werden im Bedarfsfall nebeneinander abhängig von der Kinderzahl gewährt.

Gleichwohl resultierende, geringere Auszahlungsbeträge sind danach im Sinne auch eines ausgewogeneren Verhältnisses von leistungsbezogenen zu familienbezogenen Besoldungsbestandteilen hinzunehmen. Auf eine rückwirkende Einführung wird dabei verzichtet; ein Übergangszeitraum ist dadurch gewährleistet, dass die Neuregelung erst zum 01. Januar 2027 in Kraft tritt. Eine Übergangsregelung in Form eines Abschmelzens ist nicht vorgesehen.

Anhebung der beihilferechtlichen Einkommensgrenze:

Bezüglich der Anhebung der Einkommensgrenzen für berücksichtigungsfähige Ehe- und Lebenspartnerinnen oder Ehe- und Lebenspartner in der Beihilfe wird angeregt, das Inkrafttreten der Regelung auf den 1. Januar 2027 festzulegen (statt bisher nach Verkündung des Gesetzes). Hiermit soll eine ggfs. zweimalige Prüfung der Einkommensgrenze in 2026, also vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, vermieden werden.

Bewertung des Finanzministeriums:

Dem Vorschlag wurde Rechnung getragen. Das Inkrafttreten der Regelung wird auf den 1. Januar 2027 verschoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franziska Richter